

Herrn
Volker Urff Koch
Leipziger Str. 520
34260 Kaufungen

Anerkennung als Person zur Abnahme von Sachkundeprüfungen bei Hunden

Sehr geehrter Herr Koch!

1. Hiermit genehmige ich Ihnen die Abnahme von Sachkundeprüfungen nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG¹). Sie sind als anerkannte Person i.S. des § 3 Abs. 3 Satz 2 NHundG dazu berechtigt.
2. Diese Genehmigung ist kostenpflichtig und Sie haben Gesamtkosten in Höhe von 50,46 € zu tragen.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 3 NHundG werden Sachkundeprüfungen von Personen und Stellen abgenommen, die eine Fachbehörde zu diesem Zweck anerkannt hat. Die Aufgabe der Fachbehörde nach diesem Gesetz wird von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 NHundG).

Nach den vorläufigen Durchführungshinweisen zum NHundG gelten u.a. Hundeerzieger und Verhaltensberater der Industrie- und Handelskammer (IHK) als anerkannte i.S. des § 3 Abs.3 NHundG.

Zusammen mit Ihrem Antrag vom 22.05.2013 haben Sie mir ein Zertifikat der IHK/BHV (Hundeerzieger/innen und Verhaltensberater/innen) vorgelegt. Sie gelten daher zur Abnahme von Sachkundeprüfungen als anerkannt und ich genehmige Ihnen die Durchführung von Sachkundeprüfungen.

Kostenfestsetzung:

Gemäß §§ 1, 3, 5, 6 u. 13 des Nieders. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)² in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (AllIGO³) werden folgende Kosten festgesetzt:

¹ NHundG vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. 2011 ,S. 130, 184)

² NVwKostG vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. Seite 43) i. g. F.

³ Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllIGO -) vom 5. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. 09.2011

Ansprechzeiten:

Mo.-Do. 08.00 – 15.00 Uhr
Fr. 08.00 – 12.00 Uhr

Besuchszeiten

Mo.-Do. 09.00 – 15.00 Uhr
Fr. 09.00 – 12.00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot
Zur Terminabsprache

Bei Zahlungen bitte angeben:

Produkt:122910-3311900/
PK 120329

Göttingen, 06.06.2013

Auskunft erteilt: Frau Galla

E-Mail:

Veterinaeramt
@landkreisgoettingen.de

Telefon:

0551 525-495

Fax:

0551 525-6495

Zimmer: 3

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens: 22.05.2013

Mein Zeichen:

39 20 07/8b

Standort:

Landkreis Göttingen
Walkemühlenweg 8
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

Sparkasse Göttingen

Kto. 505 792 (BLZ 260 500 01)
Kreis- und Stadtparkasse Münden
Kto. 6510 (BLZ 260 514 50)
Sparkasse Duderstadt
Kto. 121 962 (BLZ 260 512 60)
Postbank Hannover
Kto. 45 35 304 (BLZ 250 100 30)

1. Gebühr für die Genehmigung nach § 3 Abs. 3 NHUndG - Tarifnummer 117 der Anlage I (Kostentarif) zur AllGO	=	50,00 €
2. Kosten für die Zusendung mit der Post - § 13 Abs. 3 Nr. 8 NVwKostG -	=	<u>0,46 €</u>
Insgesamt:		<u>50,46 €</u>

Bitte überweisen Sie den Betrag in Höhe von 50,46 € innerhalb von zwei Wochen auf eines der Konten unter Angabe der Produktnummer 122910-3311900/PK 120329.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Durch die Erhebung der Klage wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO⁴ die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.

Für weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne unter der Telefonnummer 0551-525 495 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Galla

⁴ "Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist"